

GR_GERICHTE A 2013 57 vom 27. März 2014

GR Gerichte, 2014-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2013_57

FR: GR_GERICHTE A 2013 57 du 27 mars 2014

IT: GR_GERICHTE A 2013 57 del 27 marzo 2014

Regeste

abgaberechtliche Sicherstellungsverfügung | Steuern übriges

Erwägungen

E. 4

Am 30. September 2013 erliess die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden zwei Sicherstellungsverfügungen gegenüber einerseits A._____ und andererseits B._____ (vgl. betreffend Sicherstellungsverfügung gegenüber B._____ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden A 13 56 vom 27. März 2014) für die "Nach- und Strafsteuern Kanton 2005 – 2007" im Betrag von je Fr. 3 Mio. Zur Begründung führte sie aus, dass sich inzwischen der Verdacht erhärtet habe, dass sie erhebliche Steuerwerte vor den Steuerbehörden geheim gehalten hätten und in der Vergangenheit ihnen gegenüber sowohl Inkassomassnahmen notwendig gewesen und Verlustscheine ausgestellt worden seien, weshalb die Steuerforderung gefährdet erscheine.

E. 5

Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden liess am 1. Oktober 2013 gegenüber A._____ die Kunstwerke "C._____", "D._____" sowie "E._____" und "F._____" unter Arrest stellen. Mit gleichem Datum erfolgte auch der Arrestbefehl gegenüber B._____, mit welchem die Kunstwerke "E._____" sowie "F._____", unter Arrest gestellt wurden. Sämtliche Arrestgegenstände waren in Zürich Kloten eingelagert. Mit den entsprechenden Arrestaufträgen wurden das Betreibungsamt Kloten gleichentags angewiesen, den Arrest zu vollziehen, wobei der Arrestbefehl gegenüber A._____ teilweise und jener gegenüber B._____ ganz mit Schreiben vom 20. Oktober 2013 der kantonalen Steuerverwaltung zurückgezogen wurden. Dem Schreiben war zu entnehmen, dass Abklärungen ergeben hätten, dass die beiden Bilder E._____ und F._____ nie im Eigentum, son-

- 4 - dern nur im Besitz der Eheleute A._____ und B._____ gestanden hätten. Der Arrestbefehl gegenüber A._____ sei nunmehr auf die anderen beiden Kunstwerke beschränkt, jener gegenüber B._____ werde aufgehoben.

E. 6

Gegen die erwähnte Sicherstellungsverfügung gegenüber A._____ vom 30. September 2013, zugestellt am 17. Oktober 2013, erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 8. November 2013 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem sinngemässen Antrag, diese umgehend aufzuheben. Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie in Gütertrennung mit ihrem Mann lebe, weshalb Forderungen gegenüber ihrem Ehemann ausschliesslich ihn betreffen. Die

Vorinstanz habe sich auf vertrauliche Unterlagen bzw. Informationen gestützt, welche auf fragwürdige bzw. illegale Art und Weise ihr zugespielt worden seien, und überdies seien die Unterlagen seit einigen Jahren überholt. Unter Berücksichtigung der Sachlage werde die Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht durch die kantonale Steuerbehörde deutlich. Die Gemälde seien bereits im Jahr 2000 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell i.R. wegen des Vorwurfs der Fälschung beschlagnahmt worden. Mit Urteil aus dem Jahr 2012 habe das Bundesgericht dann die Rückweisung der Sache an das Kantonsgericht Appenzell i.R. veranlasst. Auch vorliegend sei auf fragwürdige Akten abgestellt worden, welche, wie sich dies bei den zwei Bildern E. _____ und F. _____ inzwischen auch gezeigt habe, nicht zutreffen würden. Es liege erneut ein Willkürakt der Behörden vor, da es mehr als fraglich sei, ob die zu Skandalbildern gestempelten Gemälde überhaupt je verkauft werden könnten.

E. 7

In ihrer Vernehmlassung vom 18. Dezember 2013 beantragte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerden. Das Verwaltungsgericht prüfe im Si-

- 5 - cherstellungsverfahren nur provisorisch und vorfrageweise, ob die Steuererschuld, für welche die Sicherstellung verlangt werde, bestehe (sog. Prima-facie-Würdigung). Der Güterstand habe keinen Einfluss auf die Haftung der Ehegatten für Steuerschulden. Im vorliegenden Fall habe sie im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Sicherstellungsverfügung auf den ihr damals bekannten Sachverhalt abgestellt, nämlich dass bereits seit anfangs der 2000er Jahre sich alle vier Bilder im Eigentum der Beschwerdeführerin respektive deren Ehemanns befunden hätten. Nachdem sich das Eigentum inzwischen auf zwei Bilder reduziert habe, habe sie einerseits den Arrestbefehl für die zwei Bilder E. _____ und F. _____ aufheben lassen und andererseits werde sie in der Betreuung den Betrag der Forderung auf Sicherheitsleistung nach unten korrigieren, falls sich bei der Bewertung der arrestierten Bilder zeigen sollte, dass diese einen tieferen Wert als angenommen aufweisen sollten. Auch der erforderliche Sicherstellungsgrund sei eindeutig gegeben, nachdem die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdegegnerin gegenüber systematisch verschleiert hätten. Einerseits hätten sie für die Steuerjahre 2005 bis 2007 keine Steuererklärung eingereicht und andererseits hätten für verschiedene Steuerschulden Verlustscheine ausgestellt werden müssen.

E. 8

Die Beschwerdeführerin führte mit Eingabe vom 28. Januar 2014 (Poststempel) replicando aus, während der für die im Kanton Graubünden vorzunehmende Besteuerung massgebenden Zeit sei der Staat davon ausgegangen, dass die zur Diskussion stehenden vier Bilder gefälscht gewesen seien, weshalb sie auch keinen steuerbaren Wert aufgewiesen hätten. Nach dem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2012 sei der Wert der echten Bilder, auf Grund der vorausgegangen Untersuchungen und Fehlbehauptungen nicht mehr so hoch gestiegen, wie die Beschwerdegegnerin das angenommen habe. Schliesslich sei auch nachgewiesen,

- 6 - dass die zwei Bilder E. _____ und F. _____ nie in ihrem Eigentum gestanden hätten, womit die für den Erlass der angefochtenen Sicherstellungsverfügungen getroffenen Annahmen auf Grund von völlig unzuverlässigen zugespielten Dokumenten überholt,

unzutreffend und unzulässig seien. Für eine vorgenommene Nach- und Strafsteueruntersuchung fehle es damit schlichtweg an einer beweiskräftigen Begründung.

E. 9

Januar 2007 E.2.3; 2A.205/2005 vom 22. Dezember 2005 E.2.2.1; 2A.746/2004 vom 16. Juni 2005 E.2.2; VGU A 13 11 und 12 E.3a; A 09 60 und 61 E.2.2a; vgl. statt vieler auch FREY, Kommentar DBG, a.a.O., Art. 169 Rz. 49). Dieselbe Einschränkung gilt mit Blick auf das Vorliegen der Gefährdung der Steuerforderung; denn auch diese muss nach dem Gesetzeswortlaut, wonach die Bezahlung der Steuerschuld als gefährdet erscheinen muss, lediglich glaubhaft gemacht werden (vgl. VGU A 13 11 und 12 E.3a; A 09 60 und 61 E.2.2a). b) Im Lichte der vorstehend zitierten Vorgaben ist die Frage zu prüfen, ob konkrete Sicherstellungsgründe vorliegen. Aufgrund der Gesamtumstände hat die Beschwerdegegnerin das Vorliegen einer objektiven Gefährdung, die zumindest glaubhaft erscheinen muss, zu Recht bejaht. Offenbar verfügte die Beschwerdeführerin während ihrer Steuerpflicht im Kanton Graubünden, d.h. während den Steuerperioden 2005 bis 2007 über namhafte Vermögenswerte. Sie war bzw. ist unbestrittenermassen Eigentümerin der Kunstgemälde "C._____" im Wert von rund Fr. 36.5 Mio. und "D._____" im Wert von schätzungsweise Fr. 16.5 Mio. Indem die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann (gemeinsame Steuerpflicht, vgl.

- 10 - Art. 11 StG) nun aber weder die entsprechenden Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 einreichen noch die genannten Werte versteuerten, sondern die ermessensweise vorgenommenen Veranlagungen der Kantons- und Gemeindesteuern ohne irgendwelche Vermögenswerte einerseits veranlassten und andererseits akzeptierten, haben sie offensichtlich Vermögenswerte vor der Beschwerdegegnerin verheimlicht. Daran vermögen auch die Einwände der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, wonach die Beschwerdegegnerin rechtlich unzulässige und völlig falsche Informationen seitens des Steueramtes des Kantons Zürich verwendet habe. Die Informationspflichten und -rechte unter den jeweiligen betroffenen Steuerbehörden ergeben sich ausdrücklich und direkt aus Art. 122a StG und 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), sodass diesbezüglich keine Rechtsverletzung vorliegen kann. Ob die Informationen an sich zutreffend waren, gilt es noch im Einzelnen zu prüfen und zu würdigen. Im Zeitpunkt des Erlasses der Sicherstellungsverfügungen durfte die Beschwerdegegnerin jedoch aufgrund der ihr zugestellten Akten davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann Eigentümer der Kunstgemälde "E._____" und "F._____" und die Beschwerdeführerin selbst zudem Eigentümerin der Werke "C._____" und "D._____" waren, weshalb der Beschwerdegegnerin keine Sorgfaltpflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Dass diese Werte während den hier massgebenden Veranlagungsjahren 2005 bis 2007 auf Grund der laufenden Staatsanwaltschafts- und Gerichtsverfahren im Kanton Appenzell i.R. und vor Bundesgericht nicht gegeben gewesen seien, trifft aus Sicht der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns nicht zu, zumal sie ja gerade die Echtheit aller vier Bilder in den genannten Verfahren behaupteten. Gesamthaft hat die Beschwerdegegnerin hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdeführerin (und ihr Ehemann) jahrelang

- 11 - und systematisch umfangreiche Vermögenswerte verheimlicht haben. Das Vorliegen eines Sicherungsgrundes ist damit zu bejahen. c) Im Weiteren ist im Sinne einer Prima-facie-Würdigung zu prüfen, ob sich die Steuerfolge als möglich erweist und nicht übersetzt ist. Die gestützt auf die zugestellten Akten des Steueramts des Kantons Zürich

durch die Beschwerdegegnerin vorgenommenen Berechnungen der mutmasslich ausstehenden Beträge für die Nach- und Strafsteuern (insgesamt ca. Fr. 4.5 Mio.) sowie Zinsen (Fr. 300'000.-- bis Fr. 400'000.--) für die Steuerperioden 2005 bis 2007 erwiesen sich als ausgewiesen und überschlagsmässig korrekt, sodass in jenem Zeitpunkt auch die Beträge der Sicherstellungsverfügungen gegenüber der Beschwerdeführerin und gegenüber ihrem Ehemann von je Fr. 3 Mio. angebracht waren. Nun hat sich aber kurz nach Erlass der Sicherstellungsverfügung herausgestellt, dass die beiden Bilder E._____ und F._____ nie im Eigentum der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns, sondern immer in jenem eines Dritten standen. Es handelt sich hierbei um Tatsachen, die im Zeitpunkt, da die angefochtene Sicherstellungsverfügung erging, zwar bereits bestanden, jedoch noch nicht bekannt waren. Es ist den Parteien – entgegen der sinngemässen Ausführung der Beschwerdegegnerin – unbenommen, vor dem Verwaltungsgericht solche Noven vorzubringen (vgl. die Novenrechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 105 Abs. 1 und 2 des ausser Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [aOG]: BGE 122 II 1 E.1b; Urteil des Bundesgerichts 2A.234/2006 E.1.3; zu Art. 169 DBG: FREY, Sicherstellungsverfügung und Arrestbefehl, a.a.O., S. 164, mit weiteren Hinweisen; zu § 181 des Zürcher Steuergesetzes: RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 181 Rz. 37; ferner Art. 158a Abs. 1 StG i.V.m. Art. 278 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Immerhin sind die

- 12 - Vorbringen der Sicherstellungsbehörde derart beschränkt, als der Streitgegenstand nicht durch eine Erhöhung des sicherzustellenden Betrags vor dem Verwaltungsgericht verändert werden kann (vgl. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., § 181 Rz. 37). d) Ursprünglich ging die Beschwerdegegnerin für ihre Berechnung von einem Gesamtwert der vier Kunstgemälde in der Höhe von Fr. 89 Mio. aus. Die beiden Bilder E._____ und F._____ im Wert von insgesamt Fr. 36 Mio. dürfen nach dem Gesagten hierfür nicht mehr herangezogen werden, womit die Steuerschuld überschlagsmässig ausgehend von einem Vermögen von rund Fr. 53 Mio. (Fr. 89 Mio. ./. Fr. 36 Mio.) zu berechnen ist. Die ursprüngliche Nach- und Strafsteuerschuld für die Steuerperioden 2005 bis 2007 inklusive Zinsen von insgesamt rund Fr. 4.9 Mio. erweist sich somit als übersetzt und ist zu reduzieren. Nachdem es sich bei Sicherstellungsverfügungen – wie im Übrigen auch bei Arrestierungsanträgen – um provisorische bzw. vorsorgliche Massnahmen handelt, hätte die Beschwerdegegnerin, nachdem sie von den erwähnten neuen Eigentumsverhältnissen Kenntnis erhalten hat, die Sicherstellungsverfügung zwingend anpassen müssen. Die Beschwerdegegnerin ist jedenfalls nicht befugt, sowohl gegenüber der Beschwerdeführerin als auch gegenüber ihrem Ehemann nach wie vor je Fr. 3 Mio. sicherzustellen. Angesichts des zur Berechnung der Nach- und Strafsteuern für die Jahre 2005 bis 2007 heranzuziehenden Vermögens und deren Progression wird eine Sicherstellung über gesamthaft Fr. 3 Mio. als ausreichend erachtet. Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Bilder nach den Fälschungsvorwürfen nicht zu den angenommenen Werten verkauft werden könnten, vermag daran nichts zu ändern, denn das Gericht hat die Prüfung der Rechtmässigkeit der Steuerforderung auf eine Prima-facie-Würdigung zu beschränken. Die Beschwerdeführerin ist diesbezüglich auf das ordentliche Verfahren zu verweisen. Ebenso ist der Einwand, dass bereits Ver-

- 13 - mögenswerte anderweitig gepfändet worden seien, unbehelflich und nicht belegt. Zumal nach den neusten Erkenntnissen nur die Beschwerdeführerin Eigentümerin der nicht versteuerten Vermögenswerte, namentlich der Kunstgemälde "C._____" und "D._____", ist ihr Ehemann vermögensmässig somit nicht daran beteiligt ist und ihm gegenüber in der Sicherstellungsverfügung überdies keine Solidaritätserklärung nach Art. 13 Abs. 1 StG verfügt wurde, scheint es unter Berücksichtigung der Gesamtsituation – insbesondere aufgrund des Umstands, dass eine Sicherstellung über insgesamt Fr. 3 Mio. für ausreichend erachtet wird und unter Bezugnahme auf das VGU A 13 56 betreffend Sicherstellungsverfügung gegenüber dem Ehemann der Beschwerdeführerin, worin die Sicherstellungsverfügung ihm gegenüber aufgehoben wird – im vorliegenden Fall deshalb gerechtfertigt, die angefochtene Sicherstellungsverfügung gegenüber der Beschwerdeführerin über Fr. 3 Mio. aufrecht zu erhalten. Die Nach- und Strafsteuern zuzüglich Zinsen für die Jahre 2005 bis 2007 sind prima-facie mit der aufrecht erhaltenen Sicherstellungsverfügung über Fr. 3 Mio. gegenüber der Beschwerdeführerin und damit der Eigentümerin der Vermögenswerte einerseits gerechtfertigt und andererseits ausreichend.

3. a) Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Sicherstellungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. September 2013, worin gegenüber der Beschwerdeführerin Nach- und Strafsteuern für die Steuerperioden 2005 bis 2007 von gesamthaft Fr. 3 Mio. sichergestellt wurden, aufgrund der Umstände rechtmässig ergangen ist. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist daher abzuweisen. b) Nach Art. 73 Abs. 1 VRG sind die Gerichtskosten von der Beschwerdeführerin zu tragen. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu.

- 14 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.